

Zu beachten ist, daß die Kontroll- und Abfertigungsverfahren für Transitreisende in individuellen Transportmitteln - von Ausnahmen abgesehen - am Fahrzeug erfolgen.

Gibt es Hinweise, die den hinreichenden Verdacht auf Mißbrauchshandlungen beinhalten, dann treffen für Transitreisende in durchgehenden Autobussen und in individuellen Transportmitteln, aber auch für alle anderen Verkehrsarten alle die Maßnahmen zu, wie ich sie schon im Zusammenhang mit dem Artikel 16 des Transitabkommens erläutert habe.

Besonders bedeutungsvoll ist, daß Transitreisende in individuellen Transportmitteln nicht an die Vorschriften bezüglich durchgehender Autobusse gebunden sind, das heißt, daß sie zunächst nach wie vor auf jedem Parkplatz an der Transitstrecke halten und jede Servic-Einrichtung aufsuchen können.

Seitens der Regierung der DDR ist im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Transitabkommen der BRD eine Information übergeben worden, in der die

Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin enthalten sind.